

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen an öffentliche und private Träger zum Bau von Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen vom 24. Juni 2002

Der Landkreis Südwestpfalz gewährt im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse zum Bau von Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen nach den folgenden Richtlinien:

I. Gegenstand der Förderung und Zuwendungsempfänger

1. Zuwendungen werden für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie für Sanierungen gewährt. Für die General- oder Teilsanierung von Sportanlagen kann ein Zuschuss grundsätzlich erst nach Ablauf von 10 Jahren seit Inbetriebnahme bzw. seit der letzten Sanierung gewährt werden. Bei Antragstellung ist ein Nachweis über die laufenden Unterhaltungsmaßnahmen zu führen.
2. Keine Zuwendungen werden gewährt für
 - den Erwerb und die Baureifmachung der Baugrundstücke
 - die Erschließung außerhalb des Geländes
 - die Anlage von Parkplätzen
 - die Bauunterhaltung
3. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Kreiszuschusses besteht nicht.
4. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Zuwendungen für Sportanlagen können nur gewährt werden, wenn der Bedarf für die geplante Anlage in einem genehmigten Sportstätten-Rahmenleitplan nachgewiesen ist bzw. aufgenommen wird.

Bei Spiel- und Freizeitanlagen ist die überörtliche Bedeutung der Anlage Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses.

Sportanlagen sollen in der Regel in Abmessung, Gliederung und Ausstattung den einschlägigen Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände für den Sportstättenbau entsprechen. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen sollen den Planungsgrundsätzen der §§ 4, 5 und 9 Sportförderungsgesetz entsprechen. Für die Benutzung durch Behinderte sollen besondere bauliche Maßnahmen vorgesehen werden.

Der Träger muss dafür Gewähr bieten, dass er die Anlage ordnungsgemäß errichten, verwenden und unterhalten wird. Eine gewerbsmäßige Nutzung der Anlagen ist ausgeschlossen.

Er soll einen seiner Leistungsfähigkeit entsprechenden Anteil der Gesamtkosten aus eigenen Mitteln aufbringen.

Der Träger muss Eigentümer, Erbbauberechtigter (Nachweis durch Grundbuchauszug) oder Pächter des Baugeländes sein.

Der Pachtvertrag muss - vom Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung an gerechnet - eine Regellaufzeit von 25 Jahren haben.

5. Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähige Kosten sind die Kosten gemäß DIN 276 (Ausgabe Juni 1993) mit Ausnahme der Nummern

110-139 Grundstückswert, Grundstücksnebenkosten, Freimachen des Grundstücks

210-229 Herrichten und öffentliche Erschließung

524 Stellplätze

611-612 Allgem. u. besondere Ausstattung (Einrichtung u.a.)

761-790 Finanzierung, allgemeine und sonstige Nebenkosten

Zu den Kosten des Bauwerkes gehören auch die Kosten der bei Kampfstätten erforderlichen Zuschaueranlagen.

Die Kosten für die Einrichtungen und Nebenräume, die nicht unmittelbar dem Sport dienen, können bis zu 50 % als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn ein gesondertes Bauwerk wirtschaftlich nicht vertretbar ist und die zusätzlichen Einrichtungen und Räume

für die Durchführung sozialer, kultureller, gesellschaftlicher und jugendpflegerischer Veranstaltungen des Bauträgers notwendig sind.

Gemeinsame bauliche Anteile, z.B. Sportheimdach oder Heizung, werden anteilmäßig den zuwendungsfähigen Kosten hinzu gerechnet.

Toiletten werden als notwendige Einrichtung, auch wenn sie von Sportlern und Zuschauern genutzt werden, voll gefördert.

Zur Pauschalierung der zuwendungsfähigen Baukosten genormter Anlagen nach Nr. I.1. legt das Ministerium des Innern und für Sport im Einvernehmen mit dem Kultusministerium und dem Ministerium der Finanzen Kostenrichtwerte fest. In besonders begründeten Ausnahmefällen können als zuwendungsfähig anerkannt und den Kostenrichtwerten (in angemessener Höhe) hinzu gerechnet werden die Kosten für

- zusätzliche Räume und Einrichtungen
- erforderliche außergewöhnliche Baumaßnahmen

Nicht zu den zuwendungsfähigen Kosten gehört die Umsatzsteuer, die nach § 15 Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer absetzbar ist.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen als Kreismitteln.

II. Maßnahmen, für die neben einem Kreiszuschuss eine Zuwendung des Landes aufgrund § 12 Sportförderungsgesetz beantragt wird

1. Bei Vorhaben von Gemeinden, Verbandsgemeinden oder Zweckverbänden richtet sich die Höhe des Kreiszuschusses nach deren Finanzkraft.

Der Kreiszuschuss beträgt 10 %.

Bei Gemeinden/Verbandsgemeinden, deren Steuerkraftmesszahl in €/Einwohner den in § 8 II FAG in der jeweiligen Fassung festge-

setzten Schwellenwert in mindestens einem der letzten 3 Jahre vor der Antragstellung überschritten hat, wird die Ausgangsgrundlage (10 %) wie folgt vermindert:

- | | |
|---|-----|
| a) bei einem auf 3 Jahre bezogenen Durchschnitt der Überschreitung bis zu 25,-- €/Einwohner auf | 9 % |
| b) bei einem auf 3 Jahre bezogenen Durchschnitt der Überschreitung von mehr als 25,-- € bis 125,-- €/Einwohner auf | 8 % |
| c) bei einem auf 3 Jahre bezogenen Durchschnitt der Überschreitung von mehr als 125,-- € bis 250,-- €/Einwohner auf | 7 % |
| d) bei einem auf 3 Jahre bezogenen Durchschnitt der Überschreitung von mehr als 250,-- €/Einwohner auf | 6 % |
2. Bei Maßnahmen anderer Träger ist ein Kommunalzuschuss von 30 % der zuwendungsfähigen Kosten zu gewähren. Hieran beteiligen sich Landkreis und Verbandsgemeinde grundsätzlich mit je 10 %, die Ortsgemeinde mit bis zu 10 %. Die Bemessung des Gemeindeanteils wird an der Finanzkraft ausgerichtet. In den Fällen, in denen sich die Verbandsgemeinde nicht an dem Zuschuss beteiligt, übernimmt die Ortsgemeinde den Anteil in voller Höhe.

Bei Gemeinden, deren Steuerkraftmesszahl in €/Einwohner den in § 8 II FAG der jeweiligen Fassung festgesetzten Schwellenwert in keinem der letzten 3 Jahre vor Antragstellung überschritten hat, beträgt die Beteiligung 6 %

Bei Gemeinden, deren Steuerkraftmesszahl in €/Einwohner den in § 8 II FAG der jeweiligen Fassung festgesetzten Schwellenwert in mindestens einem der letzten 3 Jahre vor Antragstellung überschritten hat, wird die Beteiligung (6 %) wie folgt erhöht:

- | | |
|---|-----|
| a) bei einem auf 3 Jahre bezogenen Durchschnitt der Überschreitung bis zu 25,-- €/Einwohner auf | 7 % |
|---|-----|

- | | |
|--|------|
| b) bei einem auf 3 Jahre bezogenen Durchschnitt der Überschreitung von mehr als 25,-- € bis 125,-- €/Einwohner auf | 8 % |
| c) bei einem auf 3 Jahre bezogenen Durchschnitt der Überschreitung von mehr als 125,-- € bis zu 250,-- €/Einwohner auf | 9 % |
| d) bei einem auf 3 Jahre bezogenen Durchschnitt der Überschreitung von mehr als 250,-- €/Einwohner auf | 10 % |

Der nach Maßgabe der vorstehenden Berechnung sich ergebende Restbetrag wird durch Erhöhung des Kreiszuschusses ausgeglichen.

3. Die Höhe der zuschussfähigen Kosten richtet sich nach den Festsetzungen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier.

III. Maßnahmen, für die kein Landeszuschuss beantragt wird

1. Bei Vorhaben von gemeinnützigen Sportvereinen und Sportverbänden beträgt der Kreiszuschuss 10 % der zuschussfähigen Kosten, höchstens jedoch 26.000,-- €. Voraussetzung für die Gewährung eines Kreiszuschusses ist eine gleichzeitige Förderung durch Gemeinde oder Verbandsgemeinde.
2. Bei Vorhaben von Gemeinden, Verbandsgemeinden oder Zweckverbänden richtet sich die Höhe des Kreiszuschusses nach deren Finanzkraft.

Der Kreiszuschuss beträgt bei Gemeinden/Verbandsgemeinden, deren Steuerkraftmesszahl in €/Einwohner den in § 8 II FAG in der jeweiligen Fassung festgesetzten Schwellenwert in keinem der letzten 3 Jahre vor der Antragstellung überschritten hat 10 %, höchstens jedoch 26.000,-- €. Bei Gemeinden, deren Steuerkraftmesszahlen in €/Einwohner in mindestens einem der letzten 3 Jahre vor Antragstellung über dem Schwellenwert liegt, vermindert sich der Kreiszuschuss wie folgt:

- | | |
|--|-----|
| a) bei einem auf 3 Jahre bezogenen Durchschnitt der Überschreitungen bis zu 25,-- €/Einwohner auf | 9 % |
| b) bei einem auf 3 Jahre bezogenen Durchschnitt der Überschreitungen von mehr als 25,-- € bis zu 125,-- €/Einwohner auf | 8 % |
| c) bei einem auf 3 Jahre bezogenen Durchschnitt der Überschreitungen von mehr als 125,-- € bis zu 250,-- €/Einwohner auf | 7 % |
| d) bei einem auf 3 Jahre bezogenen Durchschnitt der Überschreitungen von mehr als 250,-- €/Einwohner auf | 6 % |

Anträge für Vorhaben, für die neben dem Kreiszuschuss kein Landeszuschuss beantragt wird, sind bis zum 30. September des Jahres vor dem beabsichtigten Baubeginn einzureichen.

IV. Besondere Bestimmungen

1. Zuwendungen werden in der Regel nur für Projekte gewährt, deren zuwendungsfähige Kosten den Betrag von 10.000,-- € überschreiten.
2. Die zuwendungsfähigen Kosten werden von der Kreisverwaltung festgesetzt.
3. Bis zu einem Zuwendungsbetrag von 5.000,-- € entscheidet die Kreisverwaltung im Rahmen dieser Richtlinien über die Zuschussbewilligung.
4. Zuschüsse über 5.000,-- € werden durch den Kreisausschuss bewilligt.
5. Der Kreisausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen abweichend von diesen Richtlinien entscheiden.

6. Die Maßnahme ist in einem Zeitraum von 2 Jahren nach Bewilligung fertig zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag eine Verlängerung dieser Frist erfolgen.
7. Ergibt die Prüfung des Schlussverwendungsnachweises, dass die der Zuschussbewilligung zugrunde gelegten Kosten nicht erreicht werden, ist der Kreiszuschuss entsprechend der eingetretenen Kostenminderung zu kürzen bzw. im Fall der Unterschreitung der Mindestkostengrenze zu versagen.

V. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 25. Juni 2002 (=Tag nach der Beschlussfassung durch den Kreistag) in Kraft. Sie gelten für Anträge, die seit dem 01.10.2001 eingegangen sind bzw. eingehen. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vom 01. Januar 2002 außer Kraft.